

Unbefriedigende Deklarationspflicht für Pelzprodukte

VON GIERI BOLLIGER / ANDREAS RÜTTIMANN,
STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Im März dieses Jahres ist die «Verordnung über die Deklaration von Pelzen» in Kraft getreten. Der Bundesrat will dem Kunden damit ermöglichen, sich bewusst für oder gegen Pelzprodukte beziehungsweise bestimmte Herstellungsarten zu entscheiden. Der Erlass enthält aus Tierschutz- und Konsumentensicht jedoch gravierende Mängel.

Die im Ausland üblichen Pelzgewinnungsmethoden bedeuten nach schweizerischem Rechtsverständnis klare Tierquälereien. Bei der kommerziellen Haltung von Pelztieren werden die betroffenen Tiere an der Befriedigung ihrer elementarsten Bedürfnisse gehindert und massiv in ihrer Würde verletzt. In der Regel verbringen sie ihr ganzes Leben in engen Käfigen mit Drahtgitterböden und ohne Rückzugsmöglichkeiten. Dass eine industrielle Pelztierzucht gar nicht möglich ist, ohne den Tieren dabei unzumutbares Leid zuzufügen und somit gegen zentrale Tierschutzprinzipien zu verstossen, wurde durch wissenschaftliche Untersuchungen bereits vor vielen Jahren hinreichend belegt.

In der Schweiz gibt es als Folge der tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Wildtierhaltung schon seit rund 30 Jahren keine kommerziellen Pelztierbetriebe mehr. Auch die im Ausland üblichen Methoden der Pelztierjagd (Tellereisen, Schlingen- und Totschlagfallen für Nerze und Füchse; Totschlaginstrumente für Robben) sind für die Tiere mit enormen Qualen verbunden und in der Schweiz dementsprechend verboten.

Importverbot für tierquälereich erzeugte Pelzprodukte fehlt

Allein schon die Tatsache, dass die erwähnten Pelzgewinnungsmethoden hierzulande als Tierquälereien strafrechtlich zu ahnden wären, zeigt, dass diese von einer Mehrheit der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Konsequenterweise wäre daher anzustreben, dass keine Pelze und Pelzerzeugnisse aus solcher Produktion in die Schweiz gelangen. Leider wurde jedoch 2011 ein von der damaligen National- und heutigen Ständerätin Pascale Bruderer (SP/AG) eingereichter Parlamentarischer Vorstoss für ein entsprechendes Importverbot vom Ständerat abgelehnt, nachdem sich der Nationalrat dafür ausgesprochen hatte. Seit 2008 besteht jedoch wenigstens für Hunde- und Katzenfelle ein Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot, das Anfang 2013 um ein Handelsverbot auch innerhalb der Schweiz ergänzt worden ist.

Vor diesem Hintergrund ist es begrüssenswert, dass nun zumindest eine generelle Pelzdeklarationspflicht eingeführt worden ist, die es dem Konsumenten ermöglichen soll, sich bewusst für oder gegen bestimmte Erzeugnisse beziehungsweise Produktionsformen zu entscheiden. Leider weist die betreffende Verordnung aber verschiedene Mängel auf, die diese Absicht untergraben.

Deklarationspflicht soll(te) Klarheit für den Kunden schaffen...

Der Hauptzweck der Pelzdeklarationsverordnung liegt darin, dem

Kunden Klarheit darüber zu verschaffen, von welcher Tierart ein bestimmtes Pelzerzeugnis gewonnen worden ist, woher das Tier stammt und wie es gehalten beziehungsweise getötet wurde. Dementsprechend gilt die Deklarationspflicht lediglich bei der Weitergabe von Pelzprodukten vom Händler an den Konsumenten. Nicht zur Anwendung kommt sie hingegen, wenn Pelzwaren unter Händlern oder unter privaten Konsumenten abgegeben werden.

Die erforderlichen Angaben sind am Produkt selber anzubringen, und zwar entweder auf einer aufgeklebten oder anderweitig befestigten Etikette oder auf dem Preisschild. Gegenstand der Deklarationspflicht sind Erzeugnisse aus Fellen sämtlicher Säugetiere mit Ausnahme von domestizierten Tieren der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie von Lamas und Alpakas. Aufgrund einer Übergangsbestimmung müssen die Pelze allerdings erst ab März 2014 mit den entsprechenden Angaben versehen sein.



Verletzte und verstümmelte Tiere sind keine Seltenheit.

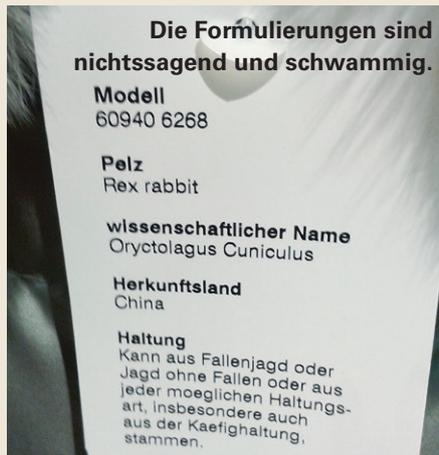
Fotos © Svoboda Zvirat

...weist aber einige Mängel auf

Leider enthält die neue Pelzdeklarationsverordnung einige Vorschriften, die die angestrebte Transparenz für den Konsumenten stark einschränken und somit den Bemühungen, ihm eine bewusste Kaufentscheidung zu ermöglichen, zuwiderlaufen. So ist es etwa gestattet, bei Produkten, deren Herkunft nicht einem bestimmten Land zugeordnet werden kann, den «kleinstmöglichen geografischen Raum», aus dem das Tier stammt, anzugeben. Die tierschutzrelevanten Rechtsakte werden jedoch in der Regel von den einzelnen Staaten für ihr Gebiet erlassen, so dass die Tierschutzbestimmungen auch innerhalb eines zusammenhängenden Gebiets stark voneinander abweichen können. Durch die blosser Kenntnis des grösseren geografischen Raums kann der Konsument daher nur bedingt Rückschlüsse auf die dort bestehenden Tierschutzstandards ziehen.

Ebenfalls zu bemängeln ist, dass die geforderten Angaben zur Gewinnung des Fells in verschiedener Hinsicht nicht ausreichend klar sind. So muss etwa bei Tieren aus Zuchtbetrieben lediglich deklariert werden, ob sie aus «Herdenhaltung», «Rudelhaltung», «Käfighaltung mit Naturböden» oder «Käfighaltung mit Gitterböden» stammen. Daraus lässt sich für den Käufer aber kaum ableiten, ob die Haltungsbedingungen aus Tierschutzsicht akzeptabel waren. Wünschenswert wäre insbesondere, dass Felle, die durch in der Schweiz verbotene Jagd- und Haltungsarten gewonnen wurden, auch klar als solche auszuweisen wären. Dies würde dem Konsumenten einen Vergleich mit den hierzulande geltenden Tierschutzstandards erheblich erleichtern.

Ein weiterer Schwachpunkt der Verordnung liegt darin, dass bei Produkten, die aus mehreren Fellen verschiedener Tierarten, Herkunftsorte oder Gewinnungsarten bestehen, nur die drei Felle



mit dem grössten Anteil zu deklarieren sind. Eine solche Einschränkung der Informationspflicht ist willkürlich und sachlich nicht gerechtfertigt. Die Bedeutung der Deklaration eines Fells hängt schliesslich nicht davon ab, ob dieses allein oder gemeinsam mit weiteren Fellen an den Kunden abgegeben wird. Zudem birgt diese Regelung die Gefahr, dass grössere Pelzprodukte als «Verwertungsanlagen» für Felle dienen, die aus Fallenjagd oder Käfighaltung mit Gitterböden stammen. Diese können so weiterhin in grosser Zahl ohne Deklaration an die Kundschaft weitergegeben werden. Bei allen Erzeugnissen, die mehr als drei Felle enthalten, ist der Konsument somit nicht mehr in der Lage, sich bewusst für oder gegen

die Unterstützung tierquälerischer Herstellungsverfahren zu entscheiden.

Im Zweifelsfall verzichten

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Pelzdeklarationsverordnung aus der Sicht des Tier- und des Konsumentenschutzes gravierende Schwachstellen aufweist. Die notwendigen Angaben geben nur begrenzt Aufschluss über die Tierschutzstandards bei der Gewinnung der betreffenden Produkte. Insbesondere bei aus dem Ausland stammenden Erzeugnissen lässt sich für den Kunden kaum nachvollziehen, ob diese unter Bedingungen produziert worden sind, die mit den Prinzipien der Schweizer Tierschutzgesetzgebung im Einklang stehen und somit dem hierzulande geltenden Tierschutzniveau entsprechen. Es empfiehlt es sich daher, generell auf den Kauf von Pelzprodukten zu verzichten und stattdessen auf synthetisch hergestellte Alternativen zurückzugreifen.

Aus Tierschutzsicht wäre ohnehin einzig ein generelles Importverbot für in tierquälerischer Weise gewonnene Pelze geboten. Nur so könnte sichergestellt werden, dass entsprechende Herstellungsverfahren im Ausland nicht durch eine inländische Nachfrage gefördert werden. ■

Lush ist Kampagnenpartner von ProTier

LUSH setzt sich als vegetarische, tierversuchsfreie Kosmetikfirma für Tierrechte ein

**Vom 23. – 28. September 2013
wird in 12 Schweizer LUSH-Filialen
eine Anti-Pelz-Kampagne durchgeführt.**

Mit Schaufenster, Information und Aktionen macht LUSH auf das Leid der Pelztiere aufmerksam und will damit für die Thematik sensibilisieren und zum Umdenken bewegen.

www.lush-shop.ch

LUSH
FRESH HANDMADE COSMETICS